

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0212/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	15.12.2015	Entscheidung

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen gem. § 23 der Geschäftsordnung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt sieht die in den Ratssitzungen am 23.06.2015 und 29.09.2015 getroffenen Ordnungsmaßnahmen gegen Herrn Ullmann als berechtigt an.

oder

Der Rat der Stadt sieht die in den Ratssitzungen am 23.06.2015 und 29.09.2015 getroffenen Ordnungsmaßnahmen gegen Herrn Ullmann als nicht berechtigt an und beschließt,

Erläuterung:

In der Ratssitzung am 23.06.2015 informierte der Bürgermeister Herr Dr. Korsten über die Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebundes zum Thema „Mitschnitte von Wortbeiträgen in Sitzungen“. Danach sind Mitschnitte nur erlaubt, wenn kein Ratsmitglied dagegen stimmt bzw. wenn der Rat den Aufzeichnungen in seiner Gesamtheit zustimmt.

Bei der sodann durchgeführten Abfrage im Rat wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Ratsmitgliedern dem Mitschneiden der Sitzung widersprechen und somit Mitschnitte nicht zugelassen werden können.

Daraufhin erklärte Herr Ullmann, dass er sich nicht daran halten werde und weiterhin Mitschnitte seiner Wortbeiträge anfertigen und veröffentlichen werde. Er vertrat die Auffassung, dass sich das Antwortschreiben des Städte- und Gemeindebundes auf eine vollkommen andere Fragestellung beziehen würde. Die darin vorgebrachte Unterstellung, dass auch Wortbeiträge anderer Ratsmitglieder mitgeschnitten werden, entspricht nicht den Tatsachen. Er betonte, dass nur seine eigenen Wortbeiträge aufgezeichnet werden und dementsprechend die vorgebrachten Bedenken nicht nachvollzogen werden könnten. Da nach seiner Meinung keine gesetzliche Grundlage für diese Entscheidung genannt werden konnte, forderte er den Bürgermeister auf, die getätigten Aussagen zurückzuziehen und gegenüber dem Städte- und Gemeindebund zu erklären, dass es zu keiner Aufzeichnung von Redebeiträgen anderer Ratsmitglieder gekommen ist.

Aufgrund der Aussage von Herrn Ullmann weiterhin Mitschnitte anzufertigen, erläuterte Herr Dr. Korsten die Sanktionsmöglichkeiten, die nach § 22 der Geschäftsordnung bei ungebührlichem Benehmen eines Ratsmitgliedes erfolgen können. Sodann wurde der Beschluss gefasst, Herrn Ullmann, die für die Ratssitzung am 23.06.2015 zu zahlende Entschädigung zu entziehen.

Auf die erneute Nachfrage von Herrn Dr. Korsten, ob Herr Ullmann nun auf die Mitschnitte verzichten würde, erklärte dieser, dass er weiter Mitschnitte anfertigen werde. Er hielt das Vorgehen des Bürgermeisters für rechtswidrig und gab an, entsprechende juristische Schritte einzuleiten.

Da Herr Ullmann sein rechtswidriges Verhalten fortsetzen wollte, ließ Herr Dr. Korsten über die zweite Sanktionsmöglichkeit abstimmen. Der Rat fasste den Beschluss, Herrn Ullmann gem. § 22 Satz 2 der Geschäftsordnung von der Ratssitzung am 23.06.2015 auszuschließen.

Sodann wurde Herr Ullmann von der nachfolgenden Sitzung ausgeschlossen und seine Redebeiträge nicht mehr zugelassen.

In der Ratssitzung am 29.09.2015 ergab sich der gleiche Ablauf. Bei Abfrage durch den Bürgermeister wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder dem Mitschneiden der Sitzung widersprechen und somit Mitschnitte unzulässig sind. Herr Ullmann erklärte wiederum, dass er seine eigenen Wortbeiträge aufzeichnen würde. Sodann beschloss der Rat zunächst, Herrn Ullmann nach § 22 der Geschäftsordnung die Entschädigung für diese Sitzung zu entziehen und nach weiterem Festhalten von Herrn Ullmann an seiner Aufzeichnungsabsicht, dass Herr Ullmann von der Sitzung ausgeschlossen wird.

Auch für diese Sitzung wurde Herr Ullmann ausgeschlossen und seine Redebeiträge nicht mehr zugelassen.

Am 21. Oktober 2015 hat Herr Ullmann gem. § 23 der Geschäftsordnung Einspruch gegen die vorgenannten Ordnungsmaßnahmen am 23.06.2015 und 29.09.2015 eingelegt. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Rat gem. § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung in seiner nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Der Bürgermeister		

Anlage:

Einspruch von Herrn Ullmann zur Ratssitzung am 23.06.2015

Einspruch von Herrn Ullmann zur Ratssitzung am 29.09.2015

Anschreiben an den Städte- und Gemeindebund vom 20.04.2015

Antwortschreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 27.04.2015